



FORSCHUNGSSTELLE FÜR
VERSICHERUNGSWESEN
UNIVERSITÄT MÜNSTER

127

Domenik Henning Wendt

Zum Widerruf im Versicherungsvertragsrecht

Motive, Probleme und Lösungen



MÜNSTERANER REIHE

Dr. Domenik Henning Wendt

Zum Widerruf im Versicherungsvertragsrecht
Motive, Probleme und Lösungen



Veröffentlichungen der Forschungsstelle für Versicherungswesen
– Universität Münster mit Unterstützung des Vereins zur Förderung der
Forschungsstelle für Versicherungswesen – Universität Münster e. V.

Münsteraner Reihe	Band 127
Begründet von	Prof. Dr. Dr. h. c. Helmut Kollhosser
Herausgeber	Prof. Dr. Heinrich Dörner
	Prof. Dr. Dirk Ehlers
	Prof. Dr. Petra Pohlmann
	Prof. Dr. Martin Schulze Schwienhorst
	Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer

Zum Widerruf im Versicherungsvertragsrecht

Motive, Probleme und Lösungen

Dr. Domenik Henning Wendt



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

– Zugl. Dissertation der Universität Münster (Westf.), Rechtswissenschaftliche Fakultät, 2012 –

D6

© 2013 Verlag Versicherungswirtschaft GmbH Karlsruhe

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urhebergesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags Versicherungswirtschaft GmbH, Karlsruhe. Jegliche unzulässige Nutzung des Werkes berechtigt den Verlag Versicherungswirtschaft GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.

Bei jeder autorisierten Nutzung des Werkes ist die folgende Quellenangabe an branchenüblicher Stelle vorzunehmen:

© 2013 Verlag Versicherungswirtschaft GmbH Karlsruhe

Jegliche Nutzung ohne die Quellenangabe in der vorstehenden Form berechtigt den Verlag Versicherungswirtschaft GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.

Herstellung printsystem GmbH Heimsheim

ISSN 0937-518X

ISBN 978-3-89952-718-6

Meiner Familie

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2012 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster als Dissertation angenommen. Für die Veröffentlichung wurden Literatur und Rechtsprechung bis Februar 2013 berücksichtigt.

Ich danke Frau Professor Dr. Petra Pohlmann sehr herzlich für die Betreuung dieser Arbeit und für die stete Unterstützung, die ich erfahren durfte. Herrn Professor Dr. Martin Schulze Schwienhorst danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens. Herrn Professor Dr. Günter Hirsch danke ich sehr herzlich für sein Geleitwort.

Dank schulde ich zudem Herrn Dr. Peter Präve für viele sehr lehrreiche und motivierende Gespräche sowie für die Durchsicht des Manuskripts. Herrn Dr. Peter-Andreas Brand danke ich für Ermunterung und Rückhalt. Danken möchte ich auch Frau Birgit Kramp für das aufmerksame Korrekturlesen sowie meinen Freunden und meiner Familie für ihre Geduld.

Berlin, März 2013

Domenik Henning Wendt

Geleitwort

Die Widerrufbarkeit bestimmter vertragsbegründender Willenserklärungen ist eine der großen Errungenschaften des Verbraucherschutzes. Sie räumt der strukturell unterlegenen Vertragspartei Bedenkzeit auch noch nach Abschluss eines Vertrages sowie das Recht ein, sich ohne Angabe von Gründen, also auch bei bloßer Vertragsreue, wieder von der eigenen Vertragserklärung zu lösen. Im Versicherungsrecht wurde die Entwicklung hin zu einem allgemeinen Widerrufsrecht vor über 20 Jahren durch Rechtsakte der Europäischen Union zu Lebensversicherungsverträgen eingeleitet. Deren Sonderrolle besteht zwar nach wie vor, wie die spezielle Regelung des Widerrufsrechts in § 152 VVG zeigt. Das Vertragslösungsrecht wurde jedoch schrittweise, zuletzt durch die VVG-Reform 2008 für alle Versicherungsverträge, ausgenommen vier bestimmte Vertragskonstellationen, grundlegend neu gestaltet, insbesondere vereinheitlicht, ausdifferenziert und zu einem Rechtsinstitut von erheblicher praktischer Relevanz fortentwickelt. Es gilt nicht mehr nur für Verbraucherverträge, sondern steht grundsätzlich jedem Versicherungsnehmer zu. Die Entwicklungsgeschichte, die gegenwärtige komplexe und in vielfacher Hinsicht noch ungeklärte Rechtslage sowie die wirtschaftlichen und praktischen Probleme des Widerrufs im Versicherungsrecht verdienen, zum Gegenstand einer fundierten rechtswissenschaftlichen Untersuchung gemacht zu werden. Eine solche liegt mit dieser Dissertation vor.

Die Arbeit stellt umfassend die Grundlagen des Widerrufs im Versicherungsrecht dar, analysiert die einzelnen Elemente der rechtlichen Regelungen und positioniert sich mit überzeugenden Gründen in allen einschlägigen Zweifelsfragen. Im Versicherungsalltag wirft insbesondere die gesetzliche Widerrufsfrist (14 Tage, bei Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherungen 30 Tage) erhebliche Probleme auf. Denn der Beginn der Frist ist an eine Anzahl von Voraussetzungen geknüpft, die sich zum Teil über eine Verweisungskette ergeben (§ 8 Abs. 2 Ziff. 1 i. V. mit § 7 Abs. 1 und 2 VVG i. V. mit VVG-InfoV) und eine Fülle von unbestimmten Rechtsbegriffen enthalten. Sind dem Versicherungsnehmer die hiernach nötigen Unterlagen mit den geforderten Informationen und Belehrungen nicht in der vorgeschriebenen Form und Frist zugegangen oder weisen sie nicht alle

(zum Teil faktisch und rechtlich schwierig zu ermittelnde) Angaben auf, beginnt die Widerrufsfrist nicht zu laufen. Die Folge ist das Bestehen eines zeitlich unbegrenzten („ewigen“) Widerrufsrecht, das dem Schutzbedürfnis des Versicherungsnehmers dadurch Rechnung trägt, indem dessen Entscheidung für den Vertragsschluss solange in der Schwebe bleibt, bis er alle für seine Willensbildung relevanten Informationen hat. Es hat aber auch eine Disziplinierungsfunktion gegenüber den Unternehmen, ihre Informationspflichten ernst zu nehmen. Denn die Verletzung der Pflicht, dem Versicherungsnehmer alle geforderten Unterlagen form- und fristgerecht mit allen notwendigen Angaben zur Verfügung zu stellen, stellt ein zeitlich unbegrenztes Risiko für den Bestand des Vertrages dar, da sich der Versicherungsnehmer dann auch noch nach Jahr und Tag ohne Angabe von Gründen vom Vertrag lösen kann. Ob die mangelhafte Unterlage seinerzeit in irgendeiner Weise kausal für seine Entscheidung war, ist ohne Belang. Lediglich für Ausnahmefälle wird eine Verwirkung des Widerrufsrechts nach den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben diskutiert. Auch der Autor befürwortet dies mit überzeugenden Gründen.

Die Rechtsfolgen eines Widerrufs sind in vieler Hinsicht noch umstritten. Dies verwundert nicht im Hinblick auf die ausgesprochen komplizierte rechtliche Konstruktion und die wirtschaftlichen Auswirkungen eines Widerrufs. Die Arbeit ordnet die Auslegungsfragen und liefert durchwegs überzeugende, auch den Bedürfnissen der Praxis gerecht werdende Antworten. Dies gilt etwa für die Ausgestaltung der Hinweise, die Voraussetzung dafür sind, dass die Pflicht des Versicherers zur Prämienersatzung nach § 9 Satz 1 VVG beschränkt ist, und für die Frage, ob eine konkludente Zustimmung des Versicherungsnehmers zum Beginn des Versicherungsschutzes vor Ablauf der Widerrufsfrist genügt.

Die im dritten Teil der Arbeit dargestellte legislative Entwicklung, die im Unionsrecht sowie auf europäischer Konventionsebene im Gange ist, zeigt, welche rechtspolitische Dynamik den Verbraucherschutz kennzeichnet und in welchem supranationalen Umfeld das versicherungsrechtliche Widerrufsrecht steht. Die Ausführungen machen deutlich, dass das erst vor fünf Jahren reformierte VVG hierzu wohl noch nicht in allen Punkten das letzte Wort gesprochen hat.

Das in 26 Thesen gefasste Resümee der Arbeit fasst kompakt die Erkenntnisse und Auffassungen des Autors zusammen. Damit wird eine Arbeit abgerundet, die die Diskussion zum Widerruf des Versicherungsvertrages bereichert, der praktischen Anwendbarkeit der gesetzlichen Regelung dient, höchstrichterlichen Klärungsbedarf aufzeigt und zur Konturierung und Entfaltung dieses markanten Rechtsinstituts des Versicherungsrecht und damit des Verbraucherschutzes insgesamt beiträgt.

Prof. Dr. Günter Hirsch

Präsident des Bundesgerichtshofs a. D.
Versicherungsombudsmann

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	1
1. Teil - Das Widerrufsrecht	5
A. Das allgemeine Widerrufsrecht	5
I. Entstehungsgeschichte	6
1. Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben	6
a) Die drei Schadenrichtlinien	6
b) Die vier Lebensrichtlinien	7
c) Die Fernabsatzrichtlinie für Finanzdienstleistungen.....	11
d) Die Solvency II-Rahmenrichtlinie	16
e) Bewertung.....	18
f) Zwischenergebnis	23
These 1	23
These 2	23
2. Nationale Regelungen	23
a) Gesetzeslage bis 1994	23
b) Gesetzeslage bis 2004	24
aa) Die Regelung des § 8 VVG 1994	24
bb) Die Regelung des § 5a VVG 1994	25
(1) Europarechtskonformität	27
(a) Meinungsstand	27
(b) Stellungnahme	30
(2) Wechselwirkung zwischen Widerspruch und Widerruf ..	32
c) Gesetzeslage bis 2008	32
d) Aktuelle Gesetzeslage	33
e) Bewertung.....	34
f) Zwischenergebnis	36
These 3	36
II. Allgemeines.....	36
1. Sinn und Zweck.....	36
2. Rechtsnatur.....	39
a) Meinungsstand.....	40

aa) „Schwebend wirksamer Versicherungsvertrag“	40
bb) „Versicherungsvertrag unter auflösender Bedingung“	40
b) Stellungnahme	41
III. Problemfelder und Lösungsansätze	42
1. Problemfeld: Anwendungsbereich	42
a) Personeller Anwendungsbereich	43
aa) Verbraucher und Unternehmer	43
bb) Versicherungsnehmer oder Versicherter?	45
(1) Grundsatz	45
(2) Ausnahme?	46
cc) Abtretung	47
(1) Selbständige Abtretung	47
(2) Abtretung mit dem Hauptvertrag	49
dd) Zusammenfassung	49
b) Sachlicher Anwendungsbereich	50
aa) Grundsatz	50
bb) Verhältnis zu anderen gesetzlichen Vorgaben/Auslegungsfragen	50
(1) Verhältnis zu §§ 312 ff. BGB und §§ 355, 360 BGB	51
(2) Verhältnis zu §§ 358, 359 BGB	51
(a) Literatur und Instanzrechtsprechung	52
(b) Entscheidungen des BGH	53
(c) Bewertung	57
(d) Die Regelung des § 359a BGB	59
(3) Verhältnis zu §§ 506 Abs. 1, 495 Abs. 1, 355 BGB	60
(a) Meinungsstand	61
(aa) Unterjährige Beitragszahlung ist entgeltlicher Zahlungsaufschub	61
(bb) Unterjährige Beitragszahlung ist kein entgeltlicher Zahlungsaufschub	61
(b) Stellungnahme	63
(4) Verhältnis zur Kündigung	64
(5) Auslegungsfragen	65

cc)	Ausnahmen	65
(1)	Laufzeit unter einem Monat.....	65
(a)	Anwendung auch bei automatischer Verlängerung.....	66
(aa)	Meinungsstand.....	66
(bb)	Stellungnahme	67
(b)	Beispiele	67
(2)	Vorläufige Deckung.....	68
(3)	Pensionskassen.....	70
(4)	Versicherungsverträge über Großrisiken.....	70
(5)	Vollständige Erfüllung vor Ausübung des Widerrufsrechts.....	71
c)	Zeitlicher Anwendungsbereich	72
d)	Zwischenergebnis	73
	These 4	73
2.	Problemfeld: „Ewiges Widerrufsrecht“	73
a)	Beginn der Widerrufsfrist.....	74
aa)	Abschluss des Versicherungsvertrags erforderlich	75
(1)	Vertragsschluss nach Antrags-Modell.....	77
(2)	Vertragsschluss nach Invitatio-Modell	77
bb)	Textform	78
(1)	Download von einer Internetseite	79
(2)	E-Mails	83
cc)	Zugang erforderlicher Unterlagen und Informationen	83
(1)	Zugang des Versicherungsscheins.....	84
(2)	Zugang der Vertragsbestimmungen und Informationen.....	85
dd)	Zugang einer ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung	85
(1)	Keine „echte Rechtspflicht“ zur Belehrung.....	86
(a)	Meinungsstand	86
(b)	Stellungnahme.....	87
(2)	Musterwiderrufsbelehrung.....	89
(a)	Inhalt der Musterwiderrufsbelehrung	90
(b)	Wirkung der Musterwiderrufsbelehrung	95
(c)	Bewertung	96

(3) Anforderungen an die ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung bei Nichtanwendung des Musters	99
(a) Deutlichkeitsgebot	99
(b) Belehrung über den Beginn der Widerrufsfrist	100
(c) Belehrung über die Ausübung des Widerrufsrechtes ..	100
(d) Belehrung über die Rechtsfolgen des Widerrufs	100
(e) Name und Anschrift des Widerrufsempfängers	102
(4) Sonderregelungen für Elektronischen Geschäftsverkehr.....	103
b) Ende der Widerrufsfrist	104
aa) Bei ordnungsgemäßer Belehrung	104
bb) Bei nicht oder nicht ordnungsgemäßer Belehrung	104
(1) Fortbestehen des Widerrufsrechts.....	104
(2) Verwirkung	105
(a) Meinungsstand	106
(aa) Rechtsprechung	106
(bb) Literatur	108
(b) Stellungnahme.....	110
c) Beweislast.....	113
aa) „Bestätigungslösung“	114
bb) Beweiserleichterungen - Zugangsvermutung	115
(1) Rechtsprechung.....	115
(2) Literatur.....	118
cc) Stellungnahme	119
3. Zwischenergebnis.....	120
These 5	120
B. Das besondere Widerrufsrecht.....	121
I. Das Widerrufsrecht bei Lebensversicherungsverträgen	121
II. Das Widerrufsrecht bei Berufsunfähigkeitsversicherungsverträgen	123

2. Teil - Rechtsfolgen des Widerrufs.....	125
A. Rechtsfolgen des allgemeinen Widerrufsrechts	125
I. Entstehungsgeschichte	126
1. Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben	126
a) Die drei Schadenrichtlinien	126
b) Die vier Lebensrichtlinien	126
c) Die Fernabsatzrichtlinie für Finanzdienstleistungen.....	128
d) Die Solvency II-Rahmenrichtlinie	130
e) Bewertung.....	131
These 6	132
2. Umsetzung in nationales Recht.....	132
a) Gesetzeslage bis 2008	132
b) Referentenentwurf und aktuelle Gesetzeslage	136
c) Bewertung.....	137
These 7	139
II. Allgemeines.....	139
1. Sinn und Zweck.....	139
2. Verhältnis zu anderen gesetzlichen Vorgaben.....	140
3. Zwischenergebnis.....	143
These 8	143
III. Rechtsfolge nach erfolgter Belehrung und Zustimmung.....	143
1. Voraussetzungen	143
a) Vom Versicherer zu erbringende Hinweise	144
aa) Inhaltliche Anforderungen.....	144
(1) Hinweis auf das Widerrufsrecht und die Rechtsfolgen	145
(a) Analoge Anwendung des § 8 Abs. 5 bei	
Verwendung der Musterwiderrufsbelehrung.....	145
(b) Gleiche inhaltliche Anforderungen in § 8 Abs. 2	
VVG und § 9 Satz 1 VVG	146
(aa) Meinungsstand.....	146
(i) Andere Anforderungen	146
(ii) Gleiche Anforderungen	147
(bb) Stellungnahme	147
(c) Keine weiteren Belehrungspflichten in Bezug auf	
die Rechtsfolgen.....	148

(aa) Meinungsstand.....	148
(bb) Stellungnahme.....	149
Zwischenergebnis	150
These 9	150
These 10	150
(2) Hinweis auf den zu zahlenden Betrag	150
These 11	151
(3) Kein Hinweis auf das Zustimmungserfordernis	151
bb) Zeitliche Anforderungen.....	152
These 12	153
b) Zustimmung des Versicherungsnehmers	153
aa) Art und Weise der Zustimmung	154
(1) Meinungsstand	154
(a) Ausdrückliche Zustimmung erforderlich.....	154
(b) Konkludente Zustimmung ausreichend	154
(2) Stellungnahme.....	155
(3) Zwischenergebnis	156
These 13	156
bb) Zustimmung bei Irrtum über das Ende der Widerrufs-	
frist nicht möglich.....	157
(1) Meinungsstand	157
(a) Keine Zustimmung bei Irrtum möglich	157
(b) Zustimmung möglich	157
(2) Stellungnahme.....	158
cc) Zwischenergebnis	158
These 14	158
These 15	158
dd) Rechtsmissbräuchliches Verweigern der Zustimmung ...	159
These 16	160
2. Widerrufsfolge	160
a) Schicksal vom Versicherungsnehmer erbrachter Prämien ...	160
aa) Berechnung	161
bb) Fälligkeit	161
cc) Zinsen.....	162

b)	Schicksal noch ausstehender Prämienzahlungen	162
(1)	Ausstehende Folgeprämien	162
(a)	Meinungsstand	163
(aa)	Wertersatz	163
(bb)	Fortbestehen des vertraglichen Anspruchs	163
(b)	Stellungnahme	164
(2)	Ausstehende einmalige oder erste Prämie	164
c)	Schicksal vom Versicherer erbrachter Versicherungsleistung	165
d)	Zwischenergebnis	166
These 17		166
These 18		166
3.	Widerrufsfolge ist Ausdruck der modifizierten Gefahrtragungstheorie	166
a)	Meinungsstand	167
aa)	Gefahrtragungstheorie	167
bb)	Geldleistungstheorie	168
cc)	Kombinierte Theorie	169
dd)	Modifizierte Gefahrtragungstheorie	169
b)	Stellungnahme	170
c)	Zwischenergebnis	172
These 19		172
4.	Richtlinienkonformität	172
a)	Meinungsstand	173
aa)	Verstoß gegen Fernabsatzrichtlinie für Finanzdienstleistungen	173
bb)	Keine Bedenken gegen die Richtlinienkonformität	173
b)	Stellungnahme	174
IV.	Rechtsfolge bei fehlerhafter Belehrung	175
1.	Rechtsfolge bei nicht in Anspruch genommener Leistung	175
a)	Voraussetzungen	175
aa)	Unterbliebener Hinweis	176
(1)	Meinungsstand	176
(2)	Stellungnahme	176
bb)	Fehlende Zustimmung	177
(1)	Meinungsstand	177

(a) Keine Zustimmung erforderlich.....	177
(b) Zustimmung erforderlich	178
(2) Stellungnahme.....	178
b) Widerrufsfolge.....	178
aa) Schicksal vom Versicherungsnehmer erbrachter Leistungen.....	179
bb) Schicksal vom Versicherer erbrachter Leistungen.....	179
c) Widerrufsfolge als Ausdruck der (modifizierten) Gefahrtragungstheorie	179
These 20	180
d) Richtlinienwidrigkeit	180
aa) Meinungsstand.....	181
bb) Stellungnahme	183
(1) Richtlinienwidrige aber interessengerechte Regelung ..	183
(2) Berücksichtigung der Rechtsprechungstendenzen des EuGH	184
(a) EuGH, Urteil vom 22. Mai 2010 - Rechtssache C-215/08 (E. Friz GmbH/Carsten von der Heyden)...	184
(b) Bewertung	187
(3) Zwischenergebnis	189
These 21	189
2. Rechtsfolge bei in Anspruch genommener Leistung.....	189
a) Voraussetzungen.....	189
b) Widerrufsfolge.....	190
c) Richtlinienwidrigkeit.....	190
d) Zwischenergebnis	192
These 22	192
B. Rechtsfolgen des besonderen Widerrufsrechts	192
I. Lebensversicherung.....	192
1. Rechtsfolgen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 9 Satz 1 VVG	193
2. Rechtsfolgen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 9 Satz 2 VVG	195
II. Berufsunfähigkeitsversicherung	197

3. Teil - Aktuelle legislative Entwicklungen.....	199
A. Die Verbraucherrechte-Richtlinie.....	199
I. Entwicklungsgeschichte.....	199
II. Zum Inhalt.....	202
III. Bewertung	214
IV. Zwischenergebnis.....	216
These 23	216
These 24	216
B. Das Europäische Vertragsrecht.....	216
I. Europäisches Kaufvertragsrecht	216
1. Entstehungsgeschichte	216
2. Zum Inhalt	219
3. Bewertung	228
II. Europäisches Versicherungsvertragsrecht (Principles of European Insurance Contract Law - PEICL).....	229
1. Entstehungsgeschichte	229
2. Zum Inhalt	230
3. Bewertung	232
III. Zwischenergebnis.....	234
These 25	234
These 26	234
Zusammenfassung in Thesen	235
Literaturverzeichnis	241

Einleitung

„Verbraucherschutz/Konsumentenschutz

[Ist] die Gesamtheit der rechtlichen Vorschriften, die den Verbraucher vor Benachteiligungen im Wirtschaftsleben schützen und seine rechtliche Stellung stärken sollen. Die Gesetze und Vorschriften können unterschieden werden in solche, die eine korrekte und möglichst umfassende Information des Verbrauchers als Grundlage seiner Kaufentscheidungen sichern (z. B. Lebensmittelkennzeichnungsverordnung, Preisangabenverordnung), solche, die der Sicherheit und der Gesundheit der Verbraucher dienen (z. B. neben dem Lebensmittel- auch das Arzneimittelrecht sowie die Produkthaftung und das Produktsicherheitsgesetz), und solche, die dem einzelnen Verbraucher in bestimmten Rechtsgeschäften besonderen Schutz gewähren sollen. Dazu gehören neben dem Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen die im BGB und anderen Vorschriften (z. B. über den Reisevertrag) enthaltenen Bestimmungen über das Recht des Käufers auf Rücktritt vom Vertrag bzw. Widerruf.“¹

Die Reform des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) im Jahre 2008 hat zu einschneidenden Veränderungen im Versicherungsrecht geführt. Die Reformbemühungen waren insbesondere von der Absicht getragen, die Verbraucherrechte zu stärken.² Dabei galt es, auch europarechtlichen Vorgaben Rechnung zu tragen. Leitbild war ein informierter, mündiger und umsichtiger Verbraucher,³ der eigenverantwortlich über seine Risikoabsicherung befinden und vor Fehlentscheidungen bewahrt werden soll. Weitreichende Informationspflichten, flankiert durch verschärfte Beratungspflichten, bilden eine wesentliche Stütze dieser nunmehr in Gesetz gegossenen Idee.

Ein anderer und im oben genannten Sinne wohl zumindest ebenso wichtiger Eckpfeiler des vom Gesetzgeber verfolgten Verbraucherschutzkonzepts ist das Lösungsrecht des Versicherungsnehmers vom Versicherungsvertrag – das Widerrufsrecht. Wohlgemerkt: Die dem Widerruf eines Versiche-

¹ Duden Wirtschaft von A bis Z: Grundlagenwissen für Schule und Studium, Beruf und Alltag. 4. Aufl. Mannheim: Bibliographisches Institut 2009. Lizenzausgabe Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung 2009

² Vgl. Dörner/Ehlers/Pohlmann/Steinmeyer/Schulze Schwienhorst/Langheid (Bd. 105) S. 23, 24 ff.

³ Vgl. etwa Schmidt-Kessel GPR 2011, 79; ferner Pfeiffer NJW 2011, 1 ff.

rungsvertrags zugrunde liegende Idee ist keinesfalls neu. Bereits vor der VVG-Reform im Jahr 2008 war sie – je nach Stand der Gesetzgebung – in unterschiedlichen Ausprägungen vorhanden. Im Zuge der VVG-Reform haben die gesetzlich an unterschiedlichen Stellen verankerten Lösungsrechte des Versicherungsnehmers allerdings eine erneute Überarbeitung erfahren. In neuem Gewand und ausgestattet mit einer Reihe neuer Funktionsweisen finden sich das Widerrufsrecht sowie dessen Rechtsfolgen nunmehr weitestgehend zentral geregelt in den §§ 8 und 9 VVG, mit partiellen Abweichungen in § 152 VVG. Eine wesentliche Säule der den Verbraucher schützenden gesetzlichen Vorgaben rückt hierdurch an prominente Stelle.

Aufgrund des vom Unionsgesetzgeber vorangetriebenen Harmonisierungsprozesses im europäischen Recht folgten und folgen die Regelungen des Widerrufs sowie dessen Rechtsfolgen keinesfalls mehr nur Vorstellungen nationaler Legislativorgane. Gleich mehrere Richtlinien bzw. „Richtlinien-generationen“ hatte der deutsche Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Vorschriften rund um den Widerruf zu berücksichtigen und umzusetzen. Wie einige namhafte Quellen in der Literatur konstatieren, sei ihm dies nicht immer in vollem Umfang gelungen. So mangelt es auch nicht an Kritik zum neuen Regelwerk, insbesondere zu den Rechtsfolgen des Widerrufs.⁴ Bei aller selbstverständlich gebotenen kritischen Betrachtung der neuen Gesetzeslage sollte jedoch nicht aus dem Blick verloren werden, welchem komplexen Zielsetzungs- und Vorgabengewirr das neue spezialgesetzliche Lösungsrecht und dessen Rechtsfolgen entwachsen sind. Dem nationalen Gesetzgeber ist insoweit jedenfalls keine leichte Aufgabe zugefallen. Nach hier vertretener Ansicht – dies sei an dieser Stelle vorweggenommen – wurde sie im Ergebnis weitgehend gut gelöst. Den wohlverstandenen Interessen aller Beteiligten konnte Rechnung getragen werden. Durch interessengerechte Auslegung der Vorgaben lassen sich viele vermeintliche Probleme lösen. Die jüngsten Entwicklungen in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) dürften diese Wertung bestätigen.

Alles in allem besteht Anlass, die neuen gesetzlichen Vorgaben sowie ihre Vorgeschichte näher zu untersuchen. Aufgabe dieser Arbeit soll sein, die

⁴ Vgl. etwa Dörner/Ehlers/Pohlmann/Steinmeyer/Schulze Schwienhorst/Staudinger (Bd. 105) S. 18; dem folgend Wandt/Ganster VersR 2008, 425.

Entwicklungsschritte noch einmal vor Augen zu führen und die nationalen Regelungen einer rechtsdogmatischen Analyse zu unterziehen, dies jedoch nicht, ohne auch Entscheidungen des Unionsgesetzgebers in Frage zu stellen. Schwachpunkte sollen aufgedeckt und letztlich praxistauglichen Lösungen zugeführt werden.

Der erste Teil dieser Arbeit nimmt das Widerrufsrecht in den Blick. Zunächst sollen hier die Entwicklung der im Versicherungsrecht festgeschriebenen Lösungsrechte des Versicherungsnehmers dargestellt und bewertet werden. Sodann soll die aktuelle Gesetzeslage gewürdigt werden. Um den dieser Untersuchung gesetzten Rahmen nicht zu sprengen, werden dabei nicht alle Detailfragen beleuchtet; der an Vertiefung Interessierte darf insoweit auf bereits vorliegende wertvolle Kommentierungen⁵ verwiesen werden. Gegenstand dieser Untersuchung sollen vielmehr zwei Problembereiche sein, die in hohem Maße umstritten und von immenser Bedeutung für die Versicherungspraxis sind: Der Anwendungsbereich des Widerrufsrechts und das Problem des sog. „ewigen Widerrufsrechts“.

Anschließend sollen im zweiten Teil dieser Arbeit die Rechtsfolgen des Widerrufs untersucht werden. Auch hierzu finden sich bereits Kommentierungen der gesetzlichen Vorgaben.⁶ Die hier unternommene Analyse soll sie ergänzen – und Vorschläge für zum Teil andere Sichtweisen eröffnen. Die Untersuchung soll sich hierzu sowohl mit der Entwicklung der gesetzlichen Vorgaben als auch tiefgehend mit ihren einzelnen Voraussetzungen beschäftigen. Der mit Beschluss des Bundesrates vom 1. März 2013 verabschiedete § 9 Abs. 2 VVG konnte hierbei nicht mehr berücksichtigt werden.⁷

Der letzte Teil der Arbeit schließlich widmet sich aktuellen legislativen Entschlüssen auf europäischer Ebene. Hier sollen prominente Entwicklungen wie etwa die Verbraucherrechte-Richtlinie und die Bemühungen zum Europäischen Vertragsrecht betrachtet werden.

⁵ Vgl. aber insb. *Armbrüster* r+s 2008, 493 ff., sowie Looschelders/Pohlmann/Looschelders/Heinig § 8 Rn. 1 ff.; Prölss/Martin/Prölss § 8 Rn. 1 ff.; Bruck/Möller/Knops § 8 Rn. 1. ff.; MünchKommVVG/Eberhardt § 8 Rn. 1 ff.; Schwintowski/Brömmelmeyer/Ebers § 8 Rn. 1 ff.; Hk-VVG/Schimikowski § 8 Rn. 1 ff.

⁶ Vgl. insb. *Wandt/Ganster* VersR 2008, 425 ff.; *Armbrüster* 2008, 493 ff.; sowie Looschelders/Pohlmann/Looschelders/Heinig § 9 Rn. 1 ff.; Prölss/Martin/Prölss § 9 Rn. 1 ff.; Bruck/Möller/Knops § 9 Rn. 1. ff.; MünchKommVVG/Eberhardt § 9 Rn. 1 ff.; Schwintowski/Brömmelmeyer/Ebers § 9 Rn. 1 ff.; Hk-VVG/Schimikowski § 9 Rn. 1 ff.

⁷ Vgl. hierzu BR-Drucks. 78/13; BT-Drucks. 17/12199.

1. Teil - Das Widerrufsrecht

Der erste Teil dieser Arbeit befasst sich mit dem Recht zum Widerruf des Versicherungsvertrags. Das VVG regelt ein allgemeines Widerrufsrecht⁸ (hierzu unter A.) sowie ein besonderes Widerrufsrecht für Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherungen⁹ (hierzu unter B.).

A. Das allgemeine Widerrufsrecht

Die Novellierung des VVG im Jahre 2008 hat das Gesetz erheblich verändert. Manche Änderungen mögen zu Recht auf breite Kritik stoßen. Begrüßenswert dürfte aber jedenfalls sein, dass das neue VVG mehr denn je einem klaren und stringenten Aufbau folgt. In insgesamt drei Teilen regelt das Gesetz allgemeine Vorgaben (§§ 1 bis 99 VVG), gefolgt von spezifischen Vorgaben für einzelne Versicherungszweige (§§ 100 bis 208 VVG) und den Schlussvorschriften (§§ 209 bis nunmehr 216 VVG). Das allgemeine Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers findet sich im ersten, im „Allgemeinen Teil“, dort in „Kapitel 1: Vorschriften für alle Versicherungszweige“, dort in „Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften“ und dort in § 8 VVG. Ein prominenter Platz also, für eine Vorschrift, die in Bedeutung, Komplexität und Wirkung kaum überschätzt werden kann.

Nur wenige Regelungen des neuen VVG dürften im Rahmen ihrer Entstehung einer derartigen Fülle unterschiedlicher Einflüsse ausgesetzt gewesen sein. Durchaus heterogene Vorstellungen des Unionsgesetzgebers und der nationalen Legislative sowie der am Entstehungsprozess beteiligten Interessenvertreter haben hierzu ihren Teil beigetragen. Diese Entwicklungen zu kennen, ist für das richtige Verständnis und für die Auslegung der aktuellen Vorgaben zum Widerrufsrecht von Bedeutung. Sie aufzuzeigen, ist Anlass für die Ausführungen zur Entstehungsgeschichte (unter I.). Es folgen Feststellungen zum Sinn und Zweck sowie zur Rechtsnatur des Widerrufsrechts (unter II.). Auf dieser Grundlage werden anschließend die Problemfelder „Anwendungsbereich“ und „ewiges Widerrufsrechts“ untersucht (unter III.).

⁸ Hierzu sogleich.

⁹ Hierzu ausführlich unter B.

I. Entstehungsgeschichte

Die nationalen spezialgesetzlichen Vorgaben zum Widerruf im Versicherungsrecht haben eine wechselhafte Geschichte. Sie ist stark von legislativen Entschlüssen des Unionsgesetzgebers geprägt. Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben werden im Folgenden daher vorrangig, nationale Entwicklungen daran anschließend untersucht.

Um einen ausschweifenden Anhang zu vermeiden, zugleich aber die notwendige Kenntnis der relevanten gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben in ihrem Wortlaut sicherzustellen, werden sie in Gänze oder auszugsweise zitiert, soweit dies sinnvoll erscheint.

1. Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben

Im Versicherungssektor waren und sind eine ganze Reihe legislativer Entschlüsse des Unionsgesetzgebers maßgeblich. Für die hier vorgenommene Untersuchung sind die folgenden relevant: Die zur Schaden- und Lebensversicherung zwischen den Jahren 1973 und 1992 erlassenen drei Richtliniengenerationen,¹⁰ zudem die Richtlinie 2002/83/EG (sog. Vierte Lebensrichtlinie)¹¹ und die Richtlinie 2002/65/EG (die sog. Fernabsatzrichtlinie für Finanzdienstleistungen),¹² beide aus dem Jahr 2002, sowie die im Jahr 2009 verabschiedete Richtlinie 2009/138/EG (sog. Solvency II-Rahmenrichtlinie).¹³ Die genannten Richtlinien sollen im Folgenden kurz beleuchtet und bewertet werden.

a) Die drei Schadenrichtlinien

Soweit im Bereich der Schadenversicherung von drei Richtliniengenerationen gesprochen wird, sind die Richtlinie 73/239/EWG (sog. Erste Scha-

¹⁰ Vgl. hierzu etwa auch *Püttgen* Europäisiertes Versicherungsvertragsschlussrecht S. 50 ff.; *Prölss/Armbrüster* DZWIR 1993, 397, 399.

¹¹ Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen.

¹² Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG.

¹³ Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (Text von Bedeutung für den EWR).

denrichtlinie),¹⁴ die Richtlinie 88/357/EWG (sog. Zweite Schadenrichtlinie)¹⁵ sowie die Richtlinie 92/49/EWG (sog. Dritte Schadenrichtlinie)¹⁶ gemeint. Sie gehen später in der Solvency II-Rahmenrichtlinie auf.

Die drei Schadenrichtlinien zielten zum einen auf eine Belebung des Binnenmarkts im Bereich der Schadenversicherung. Hierzu sahen sie Regelungen zur Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit vor.¹⁷ Zum anderen bezweckten sie die Harmonisierung der nationalen Aufsichtssysteme, was insbesondere in der Dritten Schadenrichtlinie deutlich wird.¹⁸

Etwaige Vorgaben zum Lösungsrecht des Versicherungsnehmers sucht man in den Richtlinienvorgaben vergeblich. Die Artt. 31, 43 der Dritten Schadenrichtlinie sehen lediglich einige wenige, eher unbedeutende Informationspflichten vor, die gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erbringen sind.¹⁹

b) Die vier Lebensrichtlinien

Im Bereich der Lebensversicherung sind zunächst insgesamt vier Richtlinien in den Blick zu nehmen. In die drei erwähnten sog. Richtlinienengenerationen einzuordnen, sind die Richtlinie 79/267/EWG (sog. Erste Lebensrichtlinie)²⁰, die Richtlinie 90/619/EWG (sog. Zweite Lebensrichtlinie)²¹, die Richtlinie 92/96/EWG (sog. Dritte Lebensrichtlinie).²² In einem vierten

¹⁴ Richtlinie 73/239/EWG des Rates vom 24. Juli 1973 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, betreffen die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung).

¹⁵ Richtlinie 88/357/EWG des Rates vom 22. Juni 1988 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung) und zur Erleichterung des freien Dienstleistungsverkehrs.

¹⁶ Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung).

¹⁷ Vgl. *Püttgen* Europäisiertes Versicherungsvertragsschlussrecht S. 50, 51 f.

¹⁸ Hierzu *Präve* VW 2001, 372; *ders.* VersR 2001, 133 f.; *Püttgen* Europäisiertes Versicherungsvertragsschlussrecht S. 51 f.

¹⁹ Vgl. auch *Wandt* Verbraucherinformation S. 3.

²⁰ Richtlinie 79/267/EWG des Rates vom 5. März 1979 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Direktversicherung (Lebensversicherung).

²¹ Richtlinie 90/619/EWG des Rates vom 8. November 1990 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs.

²² Richtlinie 92/96/EWG des Rates vom 10. November 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung).

Legislativakt, der bereits genannten Vierten Lebensrichtlinie, hat der Unionsgesetzgeber sie schließlich zusammengefasst und nochmals überarbeitet. Wie die Schadenrichtlinien gehen auch die Lebensrichtlinien letztlich in der Solvency II-Rahmenrichtlinie auf.

Mit den vier Lebensrichtlinien verfolgte der Unionsgesetzgeber im Grunde dieselben Ziele wie mit den Schadenrichtlinien: Im Kern ging es darum, den europäischen Binnenmarkt zu beleben und die nationalen Aufsichtssysteme anzugleichen.²³

Während die Schadenrichtlinien zu Lösungsrechten des Versicherungsnehmers schwiegen, sprachen die Lebensrichtlinien insoweit klare Worte. Diese fanden sich erstmals in der Zweiten Lebensrichtlinie:

Artikel 15

- (1) Jeder Mitgliedstaat schreibt vor, dass der Versicherungsnehmer eines individuellen Lebensversicherungsvertrags, der in einem der in Titel III genannten Fälle geschlossen wird, von dem Zeitpunkt an, zu dem der Versicherungsnehmer davon in Kenntnis gesetzt wird, dass der Vertrag geschlossen ist, über eine Frist verfügt, die zwischen 14 und 30 Tagen betragen kann, um von dem Vertrag zurückzutreten. Die Mitteilung des Versicherungsnehmers, dass er vom Vertrag zurücktritt, befreit ihn für die Zukunft von allen aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen. Die übrigen rechtlichen Wirkungen des Rücktritts und die dafür erforderlichen Voraussetzungen werden gemäß dem auf den Versicherungsvertrag nach Artikel 4 anwendbaren Recht geregelt, insbesondere was die Modalitäten betrifft, nach denen der Versicherungsnehmer davon in Kenntnis gesetzt wird, dass der Vertrag geschlossen ist.
- (2) Bei Verträgen mit einer Laufzeit von höchstens sechs Monaten können die Mitgliedstaaten von der Anwendung von Absatz 1 absehen.

Eine Begründung für diese Vorgabe liefert der Unionsgesetzgeber nicht. In den Erwägungsgründen führt er insoweit lediglich aus: „Bei im freien Dienstleistungsverkehr abgeschlossenen Lebensversicherungen ist dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit einzuräumen, innerhalb von 14 bis 30 Tagen von dem Vertrag zurückzutreten.“

²³ Vgl. *Präve* VW 1999, 1410, 1412; *Püttgen* Europäisiertes Versicherungsvertragsschlussrecht S. 50, 51 f.

Die Dritte Lebensrichtlinie greift diese Regelung auf und ändert sie geringfügig ab:

Artikel 30

- (1) In Artikel 15 Absatz 1 Unter Absatz 1 der Richtlinie 90/619/EWG werden folgende Worte gestrichen:
"...der in einem der in Titel III genannten Fälle geschlossen wird...".
- (2) Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 90/619/EWG erhält folgende Fassung:
"(2) Bei Verträgen mit einer Laufzeit von höchstens sechs Monaten oder wenn der Versicherungsnehmer aufgrund seines Status oder wegen der Umstände, unter denen der Vertrag geschlossen wird, dieses besonderen Schutzes nicht bedarf, können die Mitgliedstaaten von der Anwendung von Absatz 1 absehen. Die Mitgliedstaaten legen in ihren Rechtsvorschriften die Fälle fest, in denen Absatz 1 nicht zur Anwendung gelangt."

Zudem sieht Art. 31 i. V. m. mit Anhang II der Dritten Lebensrichtlinie erstmalig eine Informationspflicht über die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehenden Lösungsrechte vor. Interessanterweise unterscheidet die Richtlinie hier zwischen Widerruf und Rücktritt:

Artikel 31

Vor Abschluss des Versicherungsvertrags sind dem Versicherungsnehmer mindestens die in Anhang II Buchstabe A aufgeführten Angaben mitzuteilen.

[...]